

CLAUDIA WESPI / THOMAS KIRCHSCHLÄGER /
PETER KIRCHSCHLÄGER · LUZERN

Menschenrechtsbildung und Hauswirtschaft –

Gestaltung von hauswirtschaftlichen Situationen im Spannungsfeld von persönlicher und gesellschaftlicher Verantwortung

Für den alltäglichen Umgang mit Ressourcen im Kontext von persönlicher und gesellschaftlicher Verantwortung können Menschenrechte eine Orientierung bieten. Fragen nach Gerechtigkeit, Freiheit, Selbstbestimmung, Solidarität, Verantwortung führen so zu allgemein gültigen ethischen Überlegungen, die in jeder Situation zu klären sind. Menschenrechtsbildung unterstützt diesen Prozess, indem sie Wissen fördert, kritische Reflexion unterstützt und entsprechend korrespondierende Handlungen ermöglicht auslöst.

Herausforderung des situativen Entscheidens

Zunehmende Handlungsoptionen in unterschiedlichen hauswirtschaftlichen Alltagssituationen, z. B. beim Einkaufen verschiedenster Konsumgüter und in der Gestaltung der eigenen Ernährung, fordern den Menschen aufgrund der damit verbundenen Entscheidungszwänge und Verantwortlichkeiten heraus. Als Folge der gesellschaftlichen Differenzierung und Pluralisierung sind neue Informationsnotwendigkeiten entstanden (vgl. Empacher & Hayn, 2005, S. 224) und sind inhaltliche Orientierungen und konkrete Strategien verlangt, um auf verschiedene und für jede Situation „spezifische Weise, das ethisch Gute zu leben“ (Lemke, 2009, S. 7).

Mehrperspektivische Betrachtung von Alltagssituationen

Alltagssituationen sind komplex und lassen sich aus verschiedenen Perspektiven betrachten.

Im Lehrplan Hauswirtschaft der Zentralschweiz (2002) sind mit Gesellschaft, Gesundheit, Kultur, Handwerk, Ökologie, Wirtschaft sechs zentrale Perspektiven für die Be-



Abb. 1 Betrachtung von hauswirtschaftlichen Alltagssituationen aus sechs Perspektiven. Quelle: Lehrplan Hauswirtschaft Zentralschweiz, 2002

trachtung von hauswirtschaftlichen Alltagssituationen vorgeschlagen (vgl. Abb. 1).

Erst durch diese mehrperspektivische Betrachtung von hauswirtschaftlichen Alltagssituationen werden Spannungsfelder und Widersprüchlichkeiten sichtbar. So können beim Einkaufen Nahrungsmittel zum Beispiel aus einer gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Perspektive betrachtet werden.

Bei der Wahl eines einzigen Nahrungsmittels ist es nun durchaus möglich, dass dieses aufgrund seiner Nährstoffzusammensetzung aus gesundheitlicher Sicht empfehlenswert ist, dessen Produktion jedoch weder ökologisch noch sozialverträglich ist. Zu überlegen ist, welche Perspektive die größte Beachtung verdient und wie sich dies begründen lässt. Bei der Gewichtung der unterschiedlichen Informationen werden moralische Dimensionen bedeutsam.

Moralische Dimensionen von hauswirtschaftlichen Situationen

„Die moralische Urteilskraft kann gar nicht zum Zuge kommen, wenn der einzelne nicht *sieht*, dass ein Thema moralisch relevant ist“ (Oser & Althof, 1992, S. 169, Hervorh. i. Orig.).

Die moralische Sensibilität wird von Dietenberger (2002, S. 93) ebenfalls aufgegriffen. Er betont die Bedeutung des Situationsverständnisses und illustriert dies am Beispiel des Kaffeekaufes. Einkaufen kann dabei unterschiedliche Funktionen erfüllen, resp. Dimensionen haben:

- Einkauf als pragmatische Funktion: Der für das Frühstück fehlende Kaffee soll innerhalb kurzer Zeit gekauft werden, relativ billig sein, aber doch eine gewisse Qualität aufweisen.
- Einkauf mit identitätsstiftender Wirkung: Die Person kauft die Kaffeemarke, welche ihrem eigenen Lebensstil entspricht und mit der sie sich verbunden fühlt. Diese Verbindung wird durch Werbung möglich, indem mit einer bestimmten Kaffeemarke beispielsweise Genuss, Exklusivität, Lebensfreude verbunden wird. Der Kauf einer bestimmten Marke wird so zu einer ethisch-selbstbezogenen Frage.
- Einkauf mit moralischer Dimension: Wenn beim Kaffeekauf die Interessen oder die Verantwortung gegenüber den am Produktionsprozess von Kaffee beteiligten Personen und Fragen von Ökonomie und Ökologie ins Zentrum rücken, wird der moralische Kontext erkennbar.



Deutlich könnte dies im Supermarkt werden, wenn sich eine Person über den billigen Kaffee empört, der die Erzeuger des Kaffees dadurch zu wenig entlohnt und diese ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. (vgl. Dietenberger, 2002, S. 93)

Das Beispiel Kaffeekauf zeigt, dass Situationen unterschiedlich wahrge-

Abb. 2 Entwickeln einer moralischen Sensibilität

Quelle: Dietenberger 2002, S. 93

nommen werden können. Dies wird auch von Walker bestätigt, der eine „individuelle Variabilität der moralischen Sensibilität“ (Walker, 1999, S. 142) beschreibt und festgestellt hat, dass einige Menschen fast in jeder Handlung moralische Dimensionen erkennen, andere jedoch nur bestimmte ungewöhnliche Handlungen als moralisch betrachten (vgl. ebd.).

Obwohl nicht von einer einheitlichen Situationsinterpretation ausgegangen werden kann, so ist dennoch festzustellen, „dass für Individuen die eindeutige Zuordnung vielfältiger praktischer Fragen unproblematisch ist, bzw. sich die Frage einer Zuordnung überhaupt nicht stellt, da der grösste Teil praktischer Fragen verankert ist in unseren unhinterfragten Lebensformen“ (Dieterberger, 2002, S. 95).

Verbindung von Menschenrechten und Hauswirtschaft

Nachdem die moralische Dimension von hauswirtschaftlichen Situationen eingeführt worden ist, stellt sich die Frage, wie wir in alltäglichen Hauswirtschaftssituationen u. a. Entscheidungen über die Gestaltung des privaten Konsums treffen und die von Unternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen beschaffen (vgl. Wespi, 2008, S. 477). Beispielsweise kann Konsumieren als „Abstimmung an der Ladenkasse“ (Piorkowsky, 2003, S. 91 ff.) verstanden werden, denn wir steuern so die Produktion der Wirtschaft. Aber nach welchen Kriterien entscheiden wir als Konsumentinnen und Konsumenten? Sind es persönliche Präferenzen und Finanzen? Sind es Bezugspersonen, soziale Bezugsfelder und die Werbung? (vgl. ebd.). Oder kann uns noch etwas anderes Kriterien liefern, um entscheiden zu können?

Die Menschenrechte als das grundlegende Prinzip demokratischen Zusammenlebens bilden den Kern demokratischer Verfassungen. Menschenrechtserklärungen wie auch demokratische Verfassungen stehen grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zur Lebenswirklichkeit, da sie nicht gelebtes Leben sondern einen Mindeststandard humanen Zusammenlebens beschreiben. Als Mindeststandard können sie als Referenzrahmen dienen für die moralische Dimension von hauswirtschaftlichen Situationen. Was sind aber diese Menschenrechte, die uns bei dieser Herausforderung unseres Alltags weiterhelfen sollten?

Was sind Menschenrechte? – erklärt am Beispiel der Aufweichung des Folterverbots

Am Beispiel einer leider sehr aktuellen Menschenrechtsverletzung, der Aufweichung des Folterverbotes, sollen die Menschenrechte erklärt werden.

Khalid Mahmoud al-Asmar war Gefangener im Lager in Guantanamo. Dieses Lager, das gegen die Menschenrechte und die Genfer Konventionen verstößt, besteht seit 2002 und soll aufgrund des internationalen Druckes in Jahresfrist geschlossen werden. In Guantanamo wurde Folter praktiziert. Folter ist jede Handlung, durch die eine Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, und wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden (Artikel 1 der UNO-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984).

Folter stellt eine Bedrohung der Menschenwürde dar. Die Menschenwürde ist ein Kernprinzip der Menschenrechte, das in Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 steht. Menschenwürde bedeutet jenen normativen Kern, den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos im Namen ihrer Existenz von der Rechtsgemeinschaft fordern kann. Die Menschenwürde wird durch die Menschenrechte geschützt. Liegt eine Bedrohung der Menschenwürde vor, handelt es sich um eine Verletzung der Menschenrechte. Die Menschenrechte schützen lebens- und überlebensnotwendige Bereiche des menschlichen Lebens.

„Es gab einen Mann aus Bosnien; sie haben ihm einmal die rechte Hand gebrochen und beim zweiten Mal die linke Hand. Einer hieß Seddeeq und stammte aus Turkmenistan; sie packten seine beiden Beine und verdrehten sie in Richtung Rücken. Viele Gefangene bekamen Muskelrisse. Ich selbst spüre diesen Finger hier nicht mehr und kann ihn nicht wie andere Finger gebrauchen. Es gab einen Mann aus Nordafrika, ich weiß nicht mehr aus welchem Land; sie schlugen ihm auf ein Auge und er verlor dieses Auge.“

Die rechtliche Dimension der Menschenrechte

„Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.“ (vgl. Kälin/Müller/Wytenbach, 2004, S. 17). Neben dieser rechtlichen Dimension haben die Menschenrechte noch eine politische und eine moralische Dimension (vgl. Lohmann, 1998, S. 62–95).

Die politische Dimension der Menschenrechte

Menschenrechte haben eine politische Dimension, weil Menschenrechte im Zuge des politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses zu wichtigen Argumenten werden. Dabei nimmt die Zivilgesellschaft eine bedeutsame Rolle wahr. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement hat eine soziale und eine individuelle Ebene, da einerseits die Zivilgesellschaft in Form einer Gemeinschaft, in Form von Organisationen aktiv ist. Andererseits ist eine aktive Zivilgesellschaft auf das Engagement jeder und jedes Einzelnen angewiesen und so bietet sich auch jeder und jedem Einzelnen die Möglichkeit, einen individuellen Beitrag zur Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte zu leisten. Zudem werden Menschenrechte und ihre Bedeutung, die Auswahl der konkreten Menschenrechte, Unterschiede in der Gewichtung einzelner Menschenrechte und die mit den einzelnen Menschenrechten verbundenen Instrumente ihrer Durchsetzung zum Thema des politischen Diskurses auf nationaler, regionaler, internationaler und globaler Ebene.

Die moralische Dimension der Menschenrechte

Menschenrechte haben eine moralische Dimension, weil Menschen einen Anspruch auf Menschenrechte haben, auch wenn in ihrem Staat die Menschenrechte nicht geachtet werden. Gerade dann gilt: Menschen haben ein Menschenrecht auf Menschenrechte.

Auch können kulturell und religiös unterschiedliche Auslegungen der Menschenrechte oft mit einer gravierenden Einschränkung ihres Gehaltes einhergehen (z.B. die Stellung der Frau in einigen religiösen Traditionen, der Vorrang von Gemeinschaftspflichten gegenüber individuellen Rechten etc.).

In beiden Fällen könnte man die Menschenrechte nicht einfordern oder uneingeschränkt einfordern, wenn es keine von staatlichen Entscheidungen unabhängige Begründung gäbe. Eine solche Begründung kann nur eine moralische sein, weil sie eine sein muss, die allen Menschen in der gleichen Weise überzeugen kann, d. h. es muss eine universelle Moral sein, aus der heraus gefordert werden kann, dass alle Menschen gleiche Rechte haben (vgl. *P.G. Kirchschräger*, 2007, S. 55–63).

Die Menschenrechte umfassen

individuelle Freiheitsrechte:

u. a. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) Artikel 1 und 2: Gleiche Rechte und Freiheiten, Art. 3: Recht auf Leben, Art. 4: Sklavereiverbot, Art. 5: Folterverbot, Art. 12: Schutz des Privatlebens, Art. 13: Freier Wohnsitz und Ausreisefreiheit, Art. 14: Asylrecht, Art. 16: Freie Eheschließung, Art. 17: Recht auf Eigentum, Art. 18, 19 und 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit),

politische Teilnahmerechte:

u. a. AEMR Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11: Gleicher Rechtsschutz, Art. 15: Recht auf Staatsangehörigkeit, Art. 18, 19, 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Art. 21: Politische Mitwirkung und Wahlrecht, Art. 28: Recht auf eine den Menschenrechten entsprechende internationale Ordnung) und

soziale Teilhaberechte:

u. a. AEMR Art. 22: Recht auf soziale Sicherheit, Art. 23: Recht auf Arbeit, Art. 24: Recht auf Erholung, Freizeit und bezahlten Urlaub, Art. 25: Recht auf Lebenshaltung, Wohnung, Krankenversorgung etc., Art. 26: Recht auf Bildung, Art. 27: Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben.

Was ist Menschenrechtsbildung?

Damit die Menschenrechte uns bei moralischen Entscheidungen in hauswirtschaftlichen Situationen als Referenzrahmen dienen können und wir in der Lage sind, Verantwortung für uns und andere zu übernehmen, müssen wir vorerst einmal diese Rechte kennen und verstehen lernen. Dieser Aufgabe widmet sich die Menschenrechtsbildung (*P.G. Kirchschräger*, 2009, S. 8–10). Menschenrechtsbildung ist Teil des „Rechts auf Bildung“, wie es ausgehend vom Artikel 26 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Verfassungen von zahlreichen Staaten Einzug gefunden hat: „Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie soll Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.“

Idee und Ziel der Menschenrechtsbildung ist es, dass die Adressatinnen und Adressaten Wissen über die Menschenrechte aufweisen, sich durch eine die Menschenrechte jeder Person respektierende Haltung auszeichnen, sich in ihrem Umfeld für die eigenen Menschenrechte und solidarisch für die Menschenrechte anderer einsetzen. Korrespondierend dazu kann Menschen-

rechtsbildung als Lernen *über*, *durch* und *für* die Menschenrechte verstanden werden (vgl. Lohrenschmitz, 2004, S. 279–282).

- Lernen *über* die Menschenrechte umfasst ein Wissen/Verstehen von Inhalten wie z. B. Was sind Menschenrechte? (u. a. Begründung der Menschenrechte), eine Auseinandersetzung/einen Diskurs über Begriffe wie *Menschenrechte/Gerechtigkeit/Freiheit/Verantwortung/...*, über die Bedeutung der Menschenrechte in Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, Menschenrechte als Orientierungshilfe für das Leben in Familie/Schule/Gemeinde/..., unterschiedliche Zugänge und Legitimationen von Menschenrechten (kulturell/ethnisch/religiös).
- Lernen *durch* die Menschenrechte zielt auf die Einstellungen, Haltungen und Werte und steht im Zeichen einer Sensibilisierung im Sinne von Wissen und Anwendung der Menschenrechte als Orientierungshilfen, einer Übernahme von Verantwortung und Wahrnehmung von Pflichten als Individuum/als Gemeinschaft/als Teil der globalen Gesellschaft, einer Perspektivenübernahme für Menschen, deren Menschenrechte in Gefahr sind, und strebt ein Lernen an, Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen.
- Lernen *für* die Menschenrechte verleiht Kompetenzen und Fertigkeiten, im Sinne der Menschenrechte zu handeln, sich für die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte einzusetzen (im Schulalltag, im Alltag, im Beruf, ...), kritisch im Sinne der Menschenrechte zu denken und Diskurse/Konflikte konstruktiv zu bewältigen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Menschenrechtsbildung versucht, Wissen zu fördern, kritische Reflexion zu unterstützen und korrespondierende Handlungen zu ermögli-

Grundsätzlich finden sich die Menschenrechte in Verträgen, die einzelne Staaten aufgrund des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Programms gemeinsam vereinbart und abgeschlossen haben. Solche Verträge nennt man Menschenrechtsverträge oder Menschenrechtskonventionen. Menschenrechte sind weiter im Gewohnheitsrecht und in den Nationalen Verfassungen verankert. Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 erschwerte der Kalte Krieg die Bemühungen im Bereich der Menschenrechte. Erst 1966 konnten sich die Staaten auf den Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I) und auf den internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II) einigen. Neben diesen faktisch alle Menschenrechte umfassenden Verträgen regeln andere Menschenrechtsverträge einzelne Rechte im Detail bzw. besondere Rechte für bestimmte Personen und Kategorien (vgl. dazu im Bezug auf die für den Bildungsbereich von besonderer Relevanz Kinderrechte: Bellamy/Zermatten/P.G. Kirchschräger/T. Kirchschräger, 2007):

- UNO-Konvention gegen Rassendiskriminierung von 1965
- UNO-Konvention gegen die Diskriminierung der Frauen von 1979
- UNO-Konvention gegen die Folter von 1984
- UNO-Kinderrechtskonvention von 1989
- UNO-Konvention über die Rechte von Wanderarbeitnehmer und ihren Familien von 1990
- UNO-Konvention zum Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderung von 2006

Unterstützten 1989 erst etwa die Hälfte der Staaten die beiden UNO-Pakte von 1966, gab es nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Ende des Kalten Krieges eine Wende für die Menschenrechtsverträge. Für zwei Drittel aller Länder sind die meisten Konventionen heute rechtlich verbindlich, und faktisch alle Staaten weltweit haben eine oder mehrere Menschenrechtskonventionen ratifiziert (vgl. P.G. Kirchschräger/T. Kirchschräger, 2007).

chen. Menschenrechtsbildung kann so zur Erreichung des REVIS-Bildungsziels 5, nämlich dass Schülerinnen und Schüler ein persönliches Ressourcenmanagement entwickeln und in der Lage sind, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, entscheidend beitragen.

Menschenrechtsbildung in der Lehrpersonenbildung Hauswirtschaft

Um besser nachvollziehen zu können, wie zukünftige Lehrpersonen optimal für diese Herausforderung vorbereitet werden können, skizzieren wir im folgenden Abschnitt, wie wir konkret an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) im Fach Hauswirtschaft mit den Studierenden diese Auseinandersetzung angehen.

Grundsätzlich versuchen wir, die moralische Entwicklung unserer Studierenden mit einem diskursiven Ansatz, mit situiertem Lernen, mit authentischen Situationen, mit dem Einbezug von Mehrperspektivität (Widersprüchlichkeiten, Spannungsfelder, Perspektivenwechsel), ausgehend vom sozialen Kontext der Studierenden, mit Dilemmadiskussionen und anhand von Fallbeispielen zu fördern. Dabei begleitet uns eine Auseinandersetzung mit Grundbegriffen der Menschenrechtsbildung (Menschenwürde, Gerechtigkeit, Freiheit, Selbstbestimmung, Rechte – Pflichten, Respekt, Verantwortung, Toleranz, Solidarität). Auf diese wird immer wieder Bezug genommen. Insgesamt arbeiten wir prozessorientiert, streben zirkuläres Lernen an und nehmen entsprechende Schwerpunktsetzungen im 3. – 9. Ausbildungssemester vor. Wir möchten den Studierenden den Raum geben, die Auseinandersetzung mit Hauswirtschaft und Menschenrechtsbildung führen zu können, um sie zu befähigen, als Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler in der Auseinandersetzung mit Hauswirtschaft und Menschenrechtsbildung zu begleiten.

Am Beispiel des Moduls „Produktion, Vermarktung und Entsorgung“ soll konkret aufgezeigt werden, wie diese Auseinandersetzung geschehen kann.

Zielsetzungen des Moduls „Produktion, Vermarktung und Entsorgung“
(3. Ausbildungssemester)

Die Studierenden

- hinterfragen Konsumgewohnheiten und erkennen Problembereiche in der heutigen Konsumgesellschaft.
- kennen Faktoren, welche für eine umweltbelastende resp. eine umweltfreundlichere Produktion resp. Entsorgung verantwortlich sind.
- hinterfragen Werbeversprechen und Verkaufsstrategien.
- erkennen Einflussmöglichkeiten der Konsumentinnen und Konsumenten für ein verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Konsumverhalten.
- setzen sich damit auseinander, wie im Konsumalltag mit dem Spannungsfeld von Lustprinzip und Verantwortung resp. mit Menschenrechten und korrespondierenden Pflichten umgegangen werden kann.

- Ausgangspunkt der Auseinandersetzung bildet eine Begriffswerkstatt zum Thema „Konsumieren und Ethik“. Die Studierenden erarbeiten in Gruppen basierend auf einer sorgfältigen Lektüre von philosophischen Texten *Begriffserklärungen* zu „Ethik“, „Verantwortung“, „Gerechtig-

keit“, „Nachhaltigkeit“. Im Anschluss an diese Gruppenarbeiten tauschen sich die Gruppen untereinander aus und versuchen in einer zusammenfassenden Diskussion, zu einem Vorverständnis von den bearbeiteten Grundbegriffen zu gelangen. Ein vertiefendes Eigenstudium der Texte verhilft zu einem umfassenderen Verständnis der Begriffe. Offene Fragen können nachfolgend auf das Eigenstudium im Gespräch geklärt werden. Auf diese Weise soll ein Prozess der Reflexion ausgelöst werden, der in Form des zirkulären Lernens seinen Lauf nimmt. Diese Auseinandersetzung mit Grundbegriffen bildet eine wichtige Grundlage, um die moralische Dimension der Menschenrechte zu erfassen und gibt Denkorientierung,

In einem zweiten Schritt steht die Selbstbestimmung des Konsumenten/der Konsumentin im Zentrum. In Form einer auf die Inhalte der Hauswirtschaft angepassten Übung aus dem vom Europarat herausgegebenen Instrument der Menschenrechtsbildung „Kompass“ (vgl. www.kompass.humanrights.ch) – wie sieht mein „Traum-Lebensmittelladen“ aus? – können die erarbeiteten Begriffe insofern angewendet werden, als sie *Orientierung im Zusammenhang mit der Förderung der sozialen Perspektivenübernahme geben*. In Kleingruppen werden im Anschluss an ein Brainstorming drei Merkmale ausgewählt, die umgesetzt werden sollen. Für diese drei Merkmale gilt es dann, einen Aktionsplan zu entwickeln (Ziel? Weg zum Ziel? Planung einzelner Schritte?), um diese Merkmale beim „Traum-Lebensmittelladen“ zu verwirklichen.

Im Anschluss an diese intensive Arbeit am „Traum-Lebensmittelladen“ wird eine angeleitete Diskussion über den Begriff „Selbstbestimmung“ geführt, in Verbindung mit dem Konzept von I. Kant („Nun ist auf solche Weise eine Welt vernünftiger Wesen (...) als ein Reich der Zwecke möglich, und zwar durch die eigene Gesetzgebung aller Personen als Glieder. Demnach muss ein jedes vernünftiges Wesen so handeln, als ob es durch seine Maximen jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reiche der Zwecke wäre. Das formale Prinzip dieser Maximen ist: Handle so, als ob deine Maxime zugleich zum allgemeinen Gesetze (aller vernünftigen Wesen) dienen sollte“ (I. Kant, 1974, S. 72)), dass Selbstbestimmung nicht absolute Freiheit bedeutet, sondern *Selbstgesetzgebung* in dem Sinne, dass erst durch das Prinzip der Verallgemeinerbarkeit *Selbstbestimmung für alle* möglich wird. Dabei wird der Unterschied zwischen „grenzenloser Freiheit“ und „Selbstbestimmung“ herausgearbeitet, wahrgenommen und die eigenen Aktionspläne werden korrespondierend kritisch reflektiert. Dies geschieht auch im Rückbezug zu den Grundbegriffen (Ethik, Verantwortung, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit).

In einem letzten Schritt wird die Popularität des Billigen thematisiert und die damit zusammenhängende Verantwortung als Konsumentin und Konsument. Als Grundlage für diese Auseinandersetzung dient der Text „The Age of the Cheap“ (Bosshart, 2004, S. 9–14). Im Anschluss an eine arbeitsteilige Bearbeitung des Textes werden die zentralen Aussagen vorgestellt. Im Zuge der Diskussion des Textes werden u. a. folgende Fragen behandelt: Was ist das Besondere am Billigen? Welchen Preis zahlt man für das Billige? Als Konsumentin/Konsument Verantwortung übernehmen – was bedeutet das bezüglich Preis? Dabei sollen eigene Alltagsbezüge/Alltagserfahrungen einfließen und der Bezug zum begrifflichen Fundament der „Begriffswerkstatt“ hergestellt und angewendet werden können.

Die in diesen drei Schritten skizzierte Auseinandersetzung bildet den Beginn der Verbindung von Menschenrechtsbildung und Hauswirtschaft in der Lehrpersonenbildung Hauswirtschaft der Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (Luzern). Im weiteren Ausbildungsverlauf wird auf diese Grundlage Bezug genommen, wird sie weiter entwickelt und helfen die Begriffsklärungen bei der differenzierten Analyse von unterschiedlichen hauswirtschaftlichen Alltagssituationen.

Literatur

- Bellamy, C., Zermatten, J., Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. (Hg.): *Realizing the Rights of the Child*, Swiss Human Rights Book, Vol. II, Zürich 2007
- Bildungsplanung Zentralschweiz, Lehrplan Hauswirtschaft. Luzern, 2002.
- Bosshart, L.: *Billig. Wie die Lust am Discount Wirtschaft und Gesellschaft verändert*. Heidelberg: Redlein Wirtschaft, 2004, S. 9–15.
- Dietenberger, M.: *Moral, Bildung, Motivation. Eine Theorie moralischer Handlungskompetenz und ihre schulpädagogischen Bezüge*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2002
- Empacher, C., Hayn, D.: *Ernährungsstile und Nachhaltigkeit im Alltag*, in Brunner, K.-M., Schönberger, G. U. (Hg.), *Nachhaltigkeit und Ernährung. Produktion – Handel – Konsum*. Frankfurt/New York, Campus Verlag, 2005, S. 222–239.
- Kant I.: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Frankfurt a. M. 1974
- Kälin, W., Müller, L., Wytenbach J.: *Das Bild der Menschenrechte*, Baden 2005
- KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Hrsg. vom Europarat, Deutsche Ausgabe: Deutsches Institut für Menschenrechte und Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin 2005
- Kirchschräger, P.G.: *Brauchen die Menschenrechte eine (moralische) Begründung?* in: P.G. Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.), *Menschenrechte und Kinder*. 4. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2007. IHRF Bd. IV, Bern 2007, S. 55–63.
- Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T.: *Was sind Menschenrechte*, Schoolfolder youngCaritas 2007 (kostenlos beziehbar unter www.menschenrechtsbildung.ch)
- Kirchschräger, P.G.: *Sind Menschen- und Kinderrechte für Schweizer Schulen relevant?* in: *die neue schulpraxis*, 2 (2009) 8–10
- Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.): *Menschenrechte und Bildung*. 3. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2006. IHRF Bd. III, Bern 2006
- Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.): *Menschenrechte und Kinder*. 4. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2007. IHRF Bd. IV, Bern 2007
- Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.): *Menschenrechte und Terrorismus*. 1. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2004. IHRF Bd. I, Bern 2004
- Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.): *Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Non-state Actors*. 2. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2005. IHRF Bd. II, Bern 2005
- Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.): *Menschenrechte und Umwelt*. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2008. IHRF Bd. V, Bern 2008
- Lemke, H.: *Die Weisheit des Essens. Gastrosophische Feldforschungen*. München, iudicium Verlag, 2008.
- Lohmann, P.: *Menschenrechte zwischen Moral und Recht*, in: Gosepath, S., Lohmann, G. (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a. M. 1999, S. 62–95.
- Lohrenscheit, C.: *Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte*, Frankfurt a. M. 2004, S. 279–282.
- Oser, F., Althof, W.: *Moralische Selbstbestimmung: Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich*. Ein Lehrbuch. Stuttgart, Klett-Cotta, 1997.
- Piorkowsky, M.-B.: *Neue Hauswirtschaft für die postmoderne Gesellschaft – Zur politischen Ökonomik des Privathaushalts*, in: Methfessel, B., Schlegel-Matthies, K. (Hg.), *Fokus Haushalt. Beiträge zur Sozioökonomie des Haushalts*. Baltmannsweiler 2003, S. 91–94.
- Walker, L.: *Die Rolle des Urteils im Wirken der Moral*. in Garz, D., Oser, F., Althof, W. (Hrsg.), *Moralisches Urteil und Handeln*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1999, S. 137–167.
- Wespi, C.: *Menschenrechte als Orientierungshilfe für hauswirtschaftliche Alltagssituationen*, in: Kirchschräger, P.G., Kirchschräger, T. et al. (Hg.), *Menschenrechte und Umwelt*. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2008. IHRF-Reihe Bd. V, Bern 2008, S. 475–480.

Zu den Personen:

Thomas Kirchschräger, lic. iur. ist Co-Leiter des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern).

Peter G. Kirchschräger, lic. theol., lic. phil., ist Co-Leiter des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern).

Claudia Wespi, lic. phil. ist Fachleiterin Hauswirtschaft in der Sekundarlehrpersonenbildung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern).